

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 177

---

Potsdam, 08.04.2010

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudien-**  
**gang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender Studiengang)**  
**und**  
**zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit –**  
**Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender Studiengang).**  
**Besondere Bestimmungen (B-StudPO MA)**

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender Studiengang) und zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender Studiengang).  
Besondere Bestimmungen (B-StudPO MA)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 177 vom 08.04.2009

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung zur Durchführung  
des Auswahlverfahrens für den Masterstudien-  
gang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie  
(berufsbegleitender Studiengang)  
und  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsord-  
nung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit  
– Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender  
Studiengang).  
Besondere Bestimmungen (B-StudPO MA)**

**Artikel 1  
zur Änderung der Satzung zur Durchführung  
des Auswahlverfahrens für den Masterstudien-  
gang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (be-  
rufsbegleitender Studiengang)  
und  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsord-  
nung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit  
– Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender  
Studiengang).  
Besondere Bestimmungen (B-StudPO MA)**

Der Rektor der Fachhochschule Potsdam hat auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 09.12.2009 folgende Änderungen der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie in der Fassung vom 04.09.2006, ABK Nr. 120, und dementsprechend der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie in der Fassung vom 24.06.2008, ABK Nr. 158 genehmigt:

**§ 1**

**Änderung der Satzung zur Durchführung des  
Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang  
Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie  
(berufsbegleitender Studiengang)**

- (1) Artikel 1, Zweck des Auswahlverfahrens wird wie folgt geändert:

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/innen zum Masterstudiengang: Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie“ geben. Der Grad der Eignung wird im Rahmen eines gestuften, dreiteiligen Verfahrens festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge bei der Zulassung.

- (2) Artikel 2, Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, wird wie folgt geändert:

(1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:

(...)

c. berufliche Erfahrungen von mindestens einem halben Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit oder in der Bildung und Erziehung in der Kindheit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Sozialer Arbeit oder Bildung und Erziehung in der Kindheit oder bei einem Studienabschluss in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang eine daran anschließende einschlägige qualifizierte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in den zuvor benannten Arbeitsfeldern

(...)

e. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Inanspruchnahme einer selbstfinanzierten, berufsbegleitenden und von der Fachhochschule organisierten Supervision im Umfange von mindestens 20 Stunden.

(...)

(3) In Ergänzung zu dem in §5 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der FHP genannten Verfahren sind

a) ein tabellarischer Lebenslauf

b) Zeugnis und ggfs. Diploma Supplement über den geforderten Hochschulabschluss

c) im Falle eines anderen sozialwissenschaftlichen Studienabschlusses ein aussagekräftiger Nachweis über die zweijährige qualifizierte Berufspraxis zum Beleg ihrer Einschlägigkeit

d. sowie ein Essay einzureichen, in dem die Bewerber/innen ihre Studienmotivation differenziert darlegen und in ihren bisherigen Werdegang sowie ihre beruflichen Perspektiven einordnen.

Zusätzlich können (zertifizierte) Nachweise von Leistungen in der beruflichen Praxis, Fort- und Weiterbildungen, sowie eigene Veröffentlichungen oder Quellenangaben zu Veröffentlichungen sowie Vergleichbares eingereicht werden.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender Studiengang) und zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender Studiengang).  
Besondere Bestimmungen (B-StudPO MA)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 177 vom 08.04.2009

- (3) Artikel 3, Auswahlkommissionen, wird wie folgt geändert:

Der Dekan kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die das Auswahlverfahren durchführen. Diese/Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt. Der Studierendenrat kann Vorschläge für die Besetzung der Kommissionen machen.

- (4) Artikel 4, Gestaltung des Auswahlverfahrens, wird wie folgt geändert:

(1) Das Auswahlverfahren besteht aus drei Stufen, nämlich der Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen nach §2 (erste Stufe), der Bewertung des geforderten Essays nach § 2 Abs. 3 d (zweite Stufe) sowie der Beurteilung des Auswahlgesprächs nach den in §5 Abs. 2 .genannten Kriterien (dritte Stufe).

(2) Ein Essay (zweite Stufe) wird nur bewertet, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Anhand der Bewertung des Essays und der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Berufsabschlusses nach Artikel 5 a und b wird eine Rangfolge gebildet. Auf dieser Grundlage dieser Rangfolge erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch (dritte Stufe), wobei die Zahl der Teilnehmer/innen auf das 2,5 fache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt ist.

(3) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal zwei Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission. Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien gemäß Artikel 5 Abs. 1 erreichten Punktzahlen festhält und von den Prüfer - /innen zu unterschreiben ist.

- (5) Artikel 5, Bewertungskriterien, wird wie folgt geändert:

(1) Für die Bewertung im Auswahlverfahren werden Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

a) für die Abschlussnote und zusätzlich für hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, der Fort- und Weiterbildung oder der Forschung bis zu 25 Punkte,

b) für den Essay bis zu 15 Punkte,

c) für das Auswahlgespräch bis zu 30 Punkte.

(2) Die Bewertung des Essays wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven;

- Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums;

- formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik etc.

Der Essay sollte 4 – 5 Seiten umfassen.

(3) Im Auswahlgespräch wird die Eignung anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Fähigkeit zur fachlich-theoretisch geleiteten Analyse und zum logisch-systematischen Denken,

- Methodenwissen,

- Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexivität,

- Sozial- und Selbstkompetenz.

(4) Insgesamt können maximal 70 Punkte vergeben werden.

- (6) Artikel 7, Zulassung zum Studium im Rahmen des Auswahlverfahrens, wird wie folgt geändert:

(1) Die Studienplätze werden entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl auf Basis der Rangfolge der im Auswahlverfahren erreichten Punktzahl vergeben. Eine Zulassung kann jedoch nur erfolgen, wenn mindestens 35 Punkte erreicht werden.

## **§ 2**

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (berufsbegleitender Studiengang). Besondere Bestimmungen (B-StudPO MA)**

§ 4, Studienvoraussetzungen und Auswahlverfahren, wird wie folgt geändert:

(1) Zum Studiengang kann zugelassen werden

1. wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Bildung und Erziehung in der Kindheit oder einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann,

2. ....

3. und wer berufliche Erfahrungen von mindestens einem halben Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit oder in der Bildung und Erziehung in der Kindheit nach Abschluss des Studiums oder wer nach einem Studienabschluss in einem sonstigen sozialwissenschaftlichen Studiengang eine einschlägige qualifizierte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in den zuvor benannten Feldern nachweisen kann.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber  
Rektor

Potsdam, den 08.04.2010